



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Gemeindefinanzen

Orientierungsschreiben 2023

25. Mai 2023





Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Hinweise zum Budget 2024	4
2.1.	Lohnentwicklung	4
2.2.	Lohnaufwand der Lehrpersonen	5
2.3.	Arbeitgebendenbeiträge an Sozialversicherungen	5
2.4.	Arbeitgebendenbeiträge an die berufliche Vorsorge	5
2.5.	Interner Verrechnungszins Kanton	6
2.6.	Steuervorlage 17	6
2.7.	Steuererträge 2023 und 2024	6
2.8.	Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG)	7
2.9.	Sonderschulen und Spitalschulen	7
2.10.	Triagestelle zur Vermittlung der Notfalleinrufe (Ärztetelefon)	8
2.11.	Unterhaltsbeiträge an Gemeindestrassen	8
2.12.	Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank	8
3.	Hinweise zur Jahresrechnung 2023	9
3.1.	Einbürgerungsgebühren	9
3.2.	Unterhaltsbeiträge an Gemeindestrassen	9
3.3.	Versorgertaxen	10
3.4.	Neubewertung Liegenschaften FV – GVZ-Index	11
3.5.	Vorsorgeverpflichtungen	11
4.	Aktuelle Themen	12
4.1.	Mehrwertsteuer	12
4.2.	Merkblatt «Baurechte an kommunalen Grundstücken»	12
4.3.	Anpassung des Berufsauftrags für Lehrpersonen	13
5.	Finanzausgleich	13
5.1.	Relative Steuerkraft 2022	13
5.2.	Relative Steuerkraft: Schätzung und Entwicklung	14
6.	Finanzhaushalt	15
6.1.	Änderung des Kontenrahmens	15
6.2.	Geplante Änderung des Kontenrahmens	17
6.3.	Änderungen des Handbuchs Finanzhaushalt	19
7.	Aufsichtsrechtliche Prüfungen	20
7.1.	Prüfung Jahresrechnung und Visitation	20
7.2.	Aufsichtsbericht	20
8.	Fragen aus der Praxis	20
8.1.	Projektierungskosten vs. Planungsausgaben	20
8.2.	Baudepots	21
8.3.	Vorfinanzierungen	21
8.4.	Verpflichtungskredite für Investitionsbeiträge an ZV	22



Impressum und Redaktion

Gemeindeamt des Kantons Zürich
Abteilung Gemeindefinanzen
Postfach
8090 Zürich

Telefon 043 259 83 30
E-Mail gemeindefinanzen.gaz@ji.zh.ch
Internet www.zh.ch/gemeindefinanzen

GAZette

Bleiben Sie auf dem Laufenden mit der GAZette, dem Newsletter des Gemeindeamts.

www.zh.ch ▶ Organisation ▶ Direktion der Justiz und des Innern ▶ Gemeindeamt ▶ GAZette



1. Einleitung

Das Orientierungsschreiben 2023 der Abteilung Gemeindefinanzen beabsichtigt, Sie bei den vielfältigen Aufgaben im Bereich der Gemeindefinanzen zu unterstützen. Das jährliche Orientierungsschreiben wird in enger Zusammenarbeit mit anderen kantonalen Fachämtern und Stellen erarbeitet.

Mit den Hinweisen zum Budget 2024 informieren wir traditionell über Veränderungen und Neuerungen, die im Budgetprozess und bei der Finanz- und Aufgabenplanung zu berücksichtigen sind. Die Hinweise zur Jahresrechnung 2023 heben Schwerpunkte zur laufenden Jahresrechnung und dem Jahresabschluss hervor. Die Ausführungen zum Finanzausgleich zeigen die erwartete Entwicklung der Steuererträge und der Steuerkraft auf. Beim Finanzhaushalt sind die Änderungen des Kontenrahmens zu beachten. Zudem beleuchten wir verschiedene aktuelle Themen, die aus Sicht der Abteilung Gemeindefinanzen für die Führung des Finanzhaushalts relevant sind.

Zu beachten ist das neue Merkblatt «Baurechte an kommunalen Grundstücken», das wichtige gemeinderechtliche Aspekte bei der Einräumung eines Baurechts thematisiert.

Mit dem neuen Abschnitt «Fragen aus der Praxis» haben wir aktuelle Fragestellungen von den Gemeinden aufgenommen, die wir in letzter Zeit vermehrt erhalten haben.

Über die Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit des Gemeindeamts im Jahr 2022 sowie die aktuelle Finanzlage der Gemeinden gibt der Bericht über die präventive allgemeine Aufsichtstätigkeit 2022 des Gemeindeamts detailliert Auskunft.

Das aktuelle Orientierungsschreiben sowie jene der letzten Jahre finden Sie auch auf unserer Internetseite.

Orientierungsschreiben

www.zh.ch ▶ Steuern & Finanzen ▶ Gemeindefinanzen ▶ Finanzhaushalt ▶ Budget & Jahresrechnung

2. Hinweise zum Budget 2024

2.1. Lohnentwicklung

Wir empfehlen, bei der Budgetierung der Löhne des Personals 2024 auf die effektiven Löhne Stand Juli 2023 (hochgerechnet auf ein Jahr) abzustellen. Die Lohnentwicklung stützt sich auf die Richtlinien des Regierungsrats für den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2024-2027 und das Budget 2024 ab. Der Kanton rechnet bei der Planung des Personalaufwands mit folgenden Entwicklungen:

Entwicklung Lohnaufwand (in %; Basis: effektive Löhne)	2024	2025	2026	2027
Prognose Teuerungsausgleich	2.2	1.5	1.2	1.0
Individuelle Lohnerhöhungen*	0.6	0.6	0.6	0.6
Einmalzulagen**	0.2	0.2	0.2	0.2

* Vollständige Finanzierung durch Rotationsgewinne; Saldoneutralität

** Einmalzulagen können auch zulasten der Quote für individuelle Lohnerhöhungen ausgerichtet werden.



Spätere, anderslautende Beschlüsse des Regierungsrats bleiben vorbehalten. Gemeindeeigene Personalverordnungen können zu anderen Entwicklungen führen und sind deshalb bei der Planung zu beachten.

2.2. Lohnaufwand der Lehrpersonen

Der Kanton stellt den Schulträgern die Gemeindeanteile für das kantonal angestellte Lehrpersonal monatlich in Rechnung. Die Gemeinden haben die diesbezüglichen Unterlagen des Volksschulamts (VSA), Abteilung Lehrpersonal, auf die materielle Richtigkeit der ausbezahlten Grundlöhne, Zulagen und Abzüge zu kontrollieren. Die Monatsrechnungen können auch als Budgetgrundlage verwendet werden.

Monatsrechnungen VSA

www.zh.ch ▶ Bildung ▶ Informationen für Schulen ▶ Informationen für die Volksschule ▶ Volksschule Führung ▶ Finanzen & Infrastruktur ▶ Gemeinderechnung

Für die Budgetierung 2024 stellt das Volksschulamt auf seiner Internetseite zu gegebener Zeit das Dokument «Budget 2024: Grundlagen für Gemeinden» sowie zwei freiwillig verwendbare Tabellen «Berechnungsvorlage Budget 2024, Löhne Lehrpersonen und Schulleitende» und «Muster Budget 2024, Löhne Lehrpersonen und Schulleitende» sowie im PULS-Portal die Auswertung «Budgetgrundlagen» zur Verfügung.

Budgetgrundlagen VSA

www.zh.ch ▶ Bildung ▶ Informationen für Schulen ▶ Informationen für die Volksschule ▶ Volksschule Führung ▶ Finanzen & Infrastruktur ▶ Budgetgrundlagen Gemeinden

2.3. Arbeitgebendenbeiträge an Sozialversicherungen

Die Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2024 können wie folgt berücksichtigt werden. Massgebend für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ist der AHV-pflichtige Lohn.

Beitrag an	Total	Beitrag	Beitrag
	in %	Arbeitnehmende in %	Arbeitgebende in %
AHV/IV/EO	10.60	5.30	5.30
Familienausgleichskasse (FAK)	1.08		1.08
Arbeitslosenversicherung (ALV) bis CHF 148'200	2.20	1.10	1.10

Ab dem 1. Januar 2023 sind bei der ALV auf dem über CHF 148'200 liegenden Lohnanteil keine ALV-Beiträge mehr geschuldet. Der Solidaritätsbeitrag zur Entschuldung der ALV entfällt.

Die Verwaltungskosten in Prozent des AHV/IV/EO-Beitrags sind betragsabhängig und je nach Abrechnungsart zu berücksichtigen.

Quelle: SVA Zürich, Online-Rechner, Stand: 1. April 2023

2.4. Arbeitgebendenbeiträge an die berufliche Vorsorge

Die Arbeitgebendenbeiträge für die Spar- und Risikobeiträge sind aufgrund der tatsächlichen altersspezifischen Gegebenheiten auf Basis des versicherten Lohns zu berechnen.



Für die Sparbeiträge für die Altersvorsorge und die Risikobeiträge für die Invaliditäts- und Todesfallversicherung der BVK verweisen wir auf das Merkblatt «Aufnahme in die BVK». Unter der Frage «Welche Beiträge müssen bezahlt werden» sind die aktuellen Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenbeiträge zu finden.

Weitere Ausführungen

www.bvk.ch ▶ Services ▶ Merkblätter

2.5. Interner Verrechnungszins Kanton

Der interne Verrechnungszins wird vom Regierungsrat gestützt auf § 27 Abs. 3 der Finanzcontrollingverordnung (LS 611.2) festgelegt. Der Zinssatz beruht auf den Kosten des langfristigen Fremdkapitals für Neuaufnahmen und den durchschnittlichen Fremdkapitalkosten des Kantons. Der interne Zinssatz des Kantons beträgt für die Planungsperiode 2024-2027 weiterhin 0.75 %.

2.6. Steuervorlage 17

Am 1. September 2019 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich der Änderung des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) zugestimmt. Der Kanton unterstützt die besonders betroffenen Gemeinden in den Jahren 2021 bis 2024 mit einem jährlichen Betrag von CHF 20 Mio.

Die Beitragsverfügung vom 25. Mai 2023 für das Jahr 2023 wird den politischen Gemeinden und Schulgemeinden per Post zugestellt und kann bereits auf der Internetseite eingesehen werden.

Vorausgesetzt die im Jahr 2023 begünstigten Gemeinden nehmen keine Steuerfusssenkung für 2024 vor, können sie für das Jahr 2024 den gleichen Beitrag wie im Vorjahr vorsehen.

Berechnungsgrundlagen und Verfügung

www.zh.ch ▶ Steuern & Finanzen ▶ Gemeindefinanzen ▶ Steuervorlage 17

Kontakt

Kantonales Steueramt

Philipp Betschart
Chef Bereich Recht und Gesetzgebung
043 259 47 70
philipp.betschart@ksta.zh.ch

2.7. Steuererträge 2023 und 2024

Die Wirtschaftslage im Kanton Zürich verläuft gegenwärtig positiv trotz den verschiedenen Unsicherheiten (u.a. Ukraine-Krieg, Inflation). Der Regierungsrat hat im März 2023 seine Steuerertragsprognosen für das laufende Rechnungsjahr 2023 sowie für die Planjahre 2024 bis 2027 neubeurteilt und nach oben korrigiert (vgl. Regierungsratsbeschluss Nr. [310/2023](#)). Auf Gemeindeebene gehen wir davon aus, dass die Steuererträge ebenfalls weiter zunehmen werden aufgrund der robusten Wirtschaftsentwicklung. Gegenüber dem Jahr 2021 ist das Kantonsmittel der relativen Steuerkraft im Jahr 2022 um 1.9 Prozent gestiegen. Für das Jahr 2023 erwarten wir eine Zunahme um rund 1.6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

In den Gemeinden sind die Strukturen und Entwicklungen der Steuererträge unterschiedlich. Aus diesem Grund sollen die Gemeinden individuelle Einschätzungen für den Steuerertrag 2024 vornehmen. Für den Steuerertrag der natürlichen Personen empfehlen wir, den aktuellen Stand des Steuerertrags 2023 zu übernehmen. Wir gehen davon aus, dass die mittlere



relative Steuerkraft der Gemeinden im Jahr 2024 in etwa gleichbleibt oder leicht höher ausfallen wird als im Jahr 2023 (► Kapitel 5.2 «Relative Steuerkraft: Schätzung und Entwicklung»). Die Steuererträge bei den juristischen Personen entwickeln sich kantonsweit uneinheitlich. Wir verzichten deshalb auf eine diesbezügliche Empfehlung.

2.8. Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG)

Das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG; LS 852.2) ist seit 1. Januar 2022 in Kraft; Kanton und Gemeinden tragen die Gesamtkosten der ergänzenden Hilfen zur Erziehung gemeinsam nach dem Schlüssel 40 zu 60 (vgl. §§ 17 und 18 KJG). Der Anteil der Gemeinden wird nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden umgelegt (§ 18 KJG). Für die Berechnung der Gemeindeanteile ist der Einwohnerbestand massgebend, den das kantonale statistische Amt per 31. Dezember des Vorjahres erhoben hat. Für die beiden ersten KJG-Jahre 2022/23 wurde der Betrag pro Einwohnerin und Einwohner basierend auf den geschätzten durchschnittlichen Gesamtkosten der Jahre 2017 bis 2019 für die konsolidierte Entwicklungs- und Finanzplanung (KEF 2022-2025) auf CHF 87.50 festgelegt.

Für das erste KJG-Jahr 2022 liegen inzwischen die effektiven Gesamtkosten vor, die deutlich höher liegen als prognostiziert. Hauptgrund ist die höhere Inanspruchnahme von ergänzenden Hilfen zur Erziehung, insbesondere in den Bereichen Heimpflege und Sozialpädagogische Familienhilfen (SPF): Die Inanspruchnahme von Heimpflegeangeboten in ausserkantonalen Kinder- und Jugendheimen mit IVSE-Anerkennung liegt deutlich über den Werten der Vorjahre; die Inanspruchnahme von SPF liegt fast doppelt so hoch wie angenommen. Die Inanspruchnahme von SPF steigt seit 2020 markant, da SPF zunehmend eingesetzt werden, um längere Wartezeiten bei den Krisen- und Notfallangeboten zu überbrücken. Schliesslich steigen die Kosten in der Heimpflege ab 2023 aufgrund höherer Personalkosten infolge des Teuerungsausgleichs. Für das Budget 2024 sind aufgrund dieser Entwicklungen CHF 105 pro Einwohnerin und Einwohner zu veranschlagen (Verbuchung auf Konto 5440.3631.xx «Beiträge an Kanton (ergänzende Hilfen zur Erziehung)»).

Kontakt

Amt für Jugend und Berufsberatung

Franziska Brägger
Leiterin Ergänzende Hilfen zur Erziehung
043 259 97 67
franziska.braegger@ajb.zh.ch

Cécile Kohler
Stabsstelle ZBE
043 259 97 56
cecile.kohler@ajb.zh.ch

2.9. Sonderschulen und Spitalschulen

Sonderschulkosten

Für die Budgetierung 2024 liegen noch keine definitiven Daten aus dem laufenden Rechnungsjahr vor. Basierend auf den vom Regierungsrat vorgegebenen Budgetierungsrichtlinien und den bisher erhobenen Daten soll für das Budgetjahr 2024 mit einem Gemeindeanteil von rund CHF 56'000 pro Sonderschülerin und Sonderschüler (ohne ISR) gerechnet werden (Verbuchung auf Konto 2200.3631.xx «Beiträge an Kanton (Sonderschulen)»).

Spitalschulkosten

Aktuellsten Berechnungen zu Folge kann für das Jahr 2024 mit Kosten von CHF 6.10 pro Einwohnerin und Einwohner gerechnet werden (Verbuchung auf Konto 2200.3631.xx «Beiträge an Kanton (Spitalschulen)»). Die höheren Kosten gegenüber dem Vorjahr hängen insbesondere mit neuerlich notwendig gewordenen Platzerweiterungen zusammen.



Da die Gemeindeanteile aufgrund der im jeweiligen Berichtsjahr effektiv anfallenden Kosten berechnet werden, wird es im Hinblick auf die Rechnungsstellung (im Folgejahr) mit Sicherheit zu Abweichungen bei diesen Beträgen kommen.

Kontakt **Volksschulamt**
Manuel Riederer
Leiter Finanzen
043 259 22 78
manuel.riederer@vsa.zh.ch

2.10. Triagestelle zur Vermittlung der Notfalleinrufe (Ärztetelefon)

Die Gesundheitsdirektion hat den Betrieb der Triagestelle zur Vermittlung der Notfalleinrufe gemäss § 17 h. Gesundheitsgesetz (GesG; LS 810.1) der Ärztesgesellschaft (AGZ) übertragen. Das Ärztetelefon «0800 33 66 55» vermittelt die passende medizinische Versorgung bei nicht lebensbedrohlichen Notfällen. Die Betriebskosten tragen Kanton und Gemeinden je zur Hälfte. Die Kostenanteile der einzelnen Gemeinden werden anhand der Einwohnerzahlen berechnet. Die Gesundheitsdirektion rechnet in den Jahren 2023 und 2024 mit Kosten für die Gemeinden von CHF 2 pro Einwohnerin und Einwohner. Die Rechnungsstellung an die Gemeinden erfolgt jeweils im Folgejahr basierend auf den effektiven Kosten der AGZ.

Der Gemeindebeitrag an die Betriebskosten für das Ärztetelefon ist auf dem Konto 4900.3631.xx «Beiträge an ärztlichen Notfalldienst» zu verbuchen.

Kontakt **Amt für Gesundheit**
Michael Meier
Langzeit & Koordinierte Versorgung
043 259 24 25
michael.meier@gd.zh.ch

2.11. Unterhaltsbeiträge an Gemeindestrassen

Für die Budgetierung 2024 der Unterhaltsbeiträge an die Gemeindestrassen siehe Ausführungen unter den Hinweisen zur Jahresrechnung 2023.

► Kapitel 3.2 «Beiträge Strassengesetz»

2.12. Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank

Die [Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank](#) (ZKB) wird vom Bankrat unter Berücksichtigung des Gewinns, der Kapitalausstattung und weiterer Faktoren festgelegt. Der Bankrat beurteilt und beschliesst dies jährlich beim Vorliegen des Geschäftsergebnisses. Nach der Deckung der Selbstkosten des Kantons fliessen von der restlichen Dividende zwei Drittel dem Kanton und ein Drittel den politischen Gemeinden zu. Die Ausschüttung an die Gemeinden erfolgt im Verhältnis zur Einwohnerzahl.

Für das Geschäftsjahr 2022 der ZKB wurde eine ordentliche Dividende von CHF 320 Mio. an den Kanton (Vorjahr CHF 280 Mio.) und CHF 160 Mio. an die politischen Gemeinden (Jahr 2021: 140 Mio.; Jahr 2020: 115 Mio.) geleistet.

Der Kanton rechnet im KEF für das Budget 2024 mit einer höheren Dividendenzahlung der ZKB im Vergleich zum Budget 2023. Dies entspricht einer Gewinnausschüttung von CHF 138 Mio. für die politischen Gemeinden. Bei einer Bevölkerungszahl von rund 1'577'000 per Ende



2022 ergibt sich ein Betrag von CHF 87 pro Einwohner (Verbuchung auf Konto 8600.4604.00 «Gewinnanteil Zürcher Kantonalbank»).

3. Hinweise zur Jahresrechnung 2023

3.1. Einbürgerungsgebühren

Das Gemeindeamt wird bei eingebürgerten Personen künftig neben den Kantons- auch die Gemeindegebühren einziehen. Die Gemeinden stellen also nicht mehr selber Rechnung an die Eingebürgerten. Die Gemeindegebühren wird das Gemeindeamt an die Gemeinden überweisen. Die Gemeinden müssen prüfen, ob der überwiesene Betrag richtig ist. So will es das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz, das am 1. Juli 2023 in Kraft treten wird. Davon betroffen sind die Einbürgerungsverfahren von Ausländerinnen und Ausländern, bei denen das Gesuch am 1. Juli 2023 oder danach eingereicht wird.

Einbürgerungen werden in der kantonalen Einbürgerungsapplikation abgewickelt. Dies gilt für die Mitarbeitenden des Gemeindeamts wie der Gemeinden. Wenn diese das Einbürgerungsverfahren auf Gemeindeebene abschliessen, erfassen sie die geschuldete Gemeindegebühr in der Applikation. Die Gemeinde und der Kanton können in der Einbürgerungsapplikation jederzeit die geschuldeten Gebühren in den Einzelheiten einsehen. Sie können diese Informationen auch in einem Excel-File aus der Applikation exportieren.

Das Gemeindeamt wird monatlich für jede Gemeinde die ihr geschuldete Gebührensumme errechnen und ihr überweisen. Die Gesamtsumme teilt das Gemeindeamt der Gemeinde per E-Mail mit, damit sie diese prüfen kann. In den ersten Monaten wird das Gemeindeamt den Gemeinden zudem als Anhang das Excel-File mitsenden, das aus der Einbürgerungsapplikation stammt und die Einzelbeträge auflistet. Später werden die Gemeinden das Anhängen des Excel-Files kaum mehr benötigen. Wenn sie im Umgang mit der Einbürgerungsfachapplikation vertraut sind, können sie dort die Berechnung der Gebührensumme selber nachvollziehen.

Die vom Gemeindeamt erhaltenen Gebührenerträge sind auf dem Konto 1400.4210.xx «Gebühren für Amtshandlungen» zu vereinnahmen.

Das Gemeindeamt stellt den Eingebürgerten erst am Ende des ganzen Verfahrens Rechnung. Es zahlt also den Gemeinden Geld aus, das es selber noch nicht eingenommen hat. Zudem trägt das Gemeindeamt das Ausfallrisiko. Dies geschieht, damit das Einbürgerungsverfahren für die gesuchstellenden Personen einfacher ist.

Kontakt

Gemeindeamt

Deniz Danaci / Antonia Antonucci
Abteilung Einbürgerungen
043 259 98 89 / 90
einbuengerungen.gaz@ji.zh.ch

3.2. Unterhaltsbeiträge an Gemeindestrassen

Der neue § 29 Abs. 1 im kantonalen Strassengesetz (StrG; LS 722.1) und die Verordnung über die Beiträge an den Unterhalt der Gemeindestrassen (VBUG; LS 722.11) sind per 1. Juni 2022 in Kraft getreten. Der Kanton leistet ab dem Jahr 2023 aus dem Strassenfonds



jährlich einen Beitrag in der Grössenordnung von rund CHF 72 Mio. an den Unterhalt der Gemeindestrassen (2023: CHF 71,4 Mio.).

Die anrechenbaren Gemeindestrassen wurden durch das Amt für Mobilität bis Herbst 2022 unter Mitwirkung der Gemeinden erhoben. Das Amt für Mobilität setzt die Längen der anrechenbaren Gemeindestrassen mittels Anordnung fest und veröffentlichte sie am 21. Februar 2023 im kantonalen Amtsblatt. Die Längen der anrechenbaren Gemeindestrassen sind mittlerweile rechtskräftig. Sie werden vom Amt für Mobilität alle vier Jahre aktualisiert.

Die daraus ermittelten Beiträge werden vom Amt für Mobilität jeweils jährlich in einer Anordnung festgelegt. Die Auszahlung erfolgt, wenn sowohl die Anordnung der anrechenbaren Strassenlängen als auch die Anordnung der Beiträge rechtskräftig sind, im besten Fall erstmals auf ca. Mitte 2023 (vorbehalten bleibt die Möglichkeit einer vorläufigen Auszahlung, falls gegen eine Anordnung oder beide Anordnungen ein Rechtsmittel ergriffen wird).

Die erstmalige Publikation der Festlegung der Beträge an den Unterhalt der Gemeindestrassen erfolgte am 25. April 2023 im kantonalen Amtsblatt.

Der oben erwähnte Kantonsbeitrag an den Unterhalt der Gemeindestrassen ist auf dem Konto 6150.4631.xx «Beiträge von Kantonen und Konkordaten» zu verbuchen. Falls im 2023 keine Beitragszahlung erfolgen sollte, so müsste beim Rechnungsabschluss 2023 eine Abgrenzung (Sachkonto 1014 «Transferforderungen») vorgenommen werden.

Für das Budget 2024 sind die am 25. April 2023 im kantonalen Amtsblatt publizierten Beiträge einzusetzen, (und nicht etwa die am 2. Mai 2022 vom Amt für Mobilität zur Verfügung gestellten provisorischen Budgetwerte für das Jahr 2023).

Unterhaltsbeiträge an Gemeindestrassen

www.zh.ch/strassenbeitraege

Kontakt

Amt für Mobilität

Jakob Lindenmeyer
Leiter Rechtsdienst
043 259 31 60
vbug.afm@vd.zh.ch

3.3. Versorgertaxen

Die Gemeinden können die Versorgertaxen für Aufenthalte in beitragsberechtigten Zürcher Kinder- und Jugendheimen und in ausserkantonalen IVSE-anerkannten Kinder- und Jugendheimen, welche die Gemeinden gestützt auf die bisherige, inzwischen aufgehobene Jugendheimgesetzgebung geleistet haben, zurückfordern. Die Rückforderung der Versorgertaxen basiert auf dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 28. März 2022 (VB.2021.00365 und VB.2021.00376).

Informationen zum aktuellen Stand, den Terminen und dem weiteren Vorgehen sind der Internetseite des AJBs zu entnehmen.

Die bilanzierungspflichtige Forderung entsteht grundsätzlich im Zeitpunkt der Rechnungsstellung an die Bildungsdirektion. Im vorliegenden Fall empfehlen wir, die Forderung im Zeitpunkt und im Betrag der abgeschlossenen Rückerstattungsvereinbarung zu bilanzieren. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung ist nicht relevant. Die Rückforderung bzw. Rückzahlung des Kantons ist als Transferertrag auf dem Konto 5440.4631.xx «Beiträge von Kantonen und Konkordaten» zu verbuchen.



Versorgertaxen zurückfordern

www.zh.ch ▶ Familie ▶ Ergänzende Hilfen zur Erziehung ▶ Versorgertaxen ▶ Versorgertaxen zurückfordern

Kontakt **Amt für Jugend und Berufsberatung**
Alexander Mestre
Leiter Umsetzung KJG
043 259 97 39
rueckforderung@ajb.zh.ch

3.4. Neubewertung Liegenschaften FV – GVZ-Index

Gemäss [Mitteilung der Gebäudeversicherung Zürich](#) wurde per 1. Januar 2023 eine Prämienanpassung vorgenommen. Basierend auf dem Zürcher Index der Wohnbaupreise beträgt der Gebäudeversicherungsindex neu 1'130 Punkte (bisher 1'025).

Der angepasste GVZ-Index ist bei der Berechnung des Bauwerts im Zusammenhang mit der Neubewertung von Gebäuden im Finanzvermögen sowie den grundbuchamtlich ausgeschiedenen Miteigentumsanteilen zu berücksichtigen. Die auf der Internetseite publizierten Vorlagen für die erwähnten Neubewertungen wurden entsprechend angepasst.

3.5. Vorsorgeverpflichtungen

Im Grundsatz sind Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen zu bilden, wenn die Vorsorgeeinrichtung im Geschäftsbericht eine Deckungslücke (versicherungstechnischer Deckungsgrad < 100 %) ausweist und ein Sanierungskonzept existiert, welches entsprechende Sanierungsbeiträge vorsieht. Es besteht damit eine gegenwärtige Verpflichtung. Der Mittelabfluss kann mit dem Vorliegen des Sanierungskonzeptes als sicher eingeschätzt werden und eine zuverlässige Schätzung der wirtschaftlichen Verpflichtung ist möglich.

Für die Vorsorgeverpflichtungen bei der BVK gilt Folgendes:

Die Sanierungsmassnahmen zur Behebung einer Unterdeckung sind in Art. 96 des Vorsorgerereglements (gültig ab 1.1.2023) der BVK geregelt. Bei einem Deckungsgrad von 90 bis < 100 % werden keine Sanierungsbeiträge der Arbeitgebenden erhoben, womit gegenüber der BVK per Jahresende keine gegenwärtige Verpflichtung besteht und keine Rückstellungen zu bilden sind. Bei einem Deckungsgrad von unter 90 % wären entsprechende Rückstellungen zu bilden. Die BVK informiert jeweils Ende Januar über den Deckungsgrad des vergangenen Jahres.

Bei einer Unterdeckung ist allerdings der anteilmässige versicherungstechnische Fehlbetrag an der Unterdeckung offenzulegen. Bei einer allfälligen Kündigung oder Auflösung des Anschlussvertrags mit der BVK entspricht dieser Betrag der Nachschusspflicht des Arbeitgebenden. Diese Nachschusspflicht sowie der Deckungsgrad sind als Eventualverbindlichkeit im Gewährleistungsspiegel in der Jahresrechnung offenzulegen. Die Werte können der Vertragsübersicht per Jahresende entnommen werden.



4. Aktuelle Themen

4.1. Mehrwertsteuer

Bundesgerichtsentscheid

Im Bereich der Mehrwertsteuer gibt es aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids eine Praxisänderung.

Der Verband Zürcher Finanzfachleute (VZF) wird an der [Info-Veranstaltung vom 6. Juli 2023](#) unter Beizug eines Experten dazu informieren. Zudem werden die Mitglieder des VZF in einem «Gewusst wie...» zu diesem Thema orientiert. Da Steuerperioden verjähren, sollten in spezifischen Fällen frühzeitig Expertinnen und Experten hinzugezogen werden.

Kurz zusammengefasst geht es um folgenden Sachverhalt:

Mit dem Bau des neuen Gemeindehauses beschloss eine Gemeinde, die gemeindeinternen und externen Weiterbelastungen der Raumkosten bzw. die Vermietung des neuen Gemeindehauses freiwillig der Mehrwertsteuer zu unterstellen und nach der effektiven Abrechnungsmethode abzurechnen (Art. 22 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer; MWSTG; SR 641.20). In der Folge wurden die auf dem Bau und auf dem Unterhalt des neuen Gemeindehauses anfallenden Vorsteuern geltend gemacht. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) monierte zu hohe Vorsteuerabzüge der Investitionsrechnung, weil die Gemeinde die Mittel für den Bau als «Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge» erhalten habe. Das Bundesgericht stützte den Entscheid der Vorinstanz (Bundesverwaltungsgericht), dass die Mittel zum Bau des Gemeindehauses zwar geflossen seien, es sich dabei aber um eine Einlage in ein Unternehmen (Art. 18 Abs. 2 lit. e MWSTG) und nicht um Subventionen gehandelt habe. Dies auch, weil verbindlich festgestellt wurde, dass die Mittel bei einem Verkauf der Liegenschaft wieder der Gemeinde zufließen würden. Die Gemeinde verlöre den Zugriff auf die Mittel also nicht. Dementsprechend wurde der Vorsteuerabzug auf den Investitionen nicht als zu hoch bzw. unzulässig beurteilt. Das Bundesgericht hat die Beschwerde der ESTV mit Urteil vom 22. November 2022 abgewiesen ([Bundesgerichtsurteil](#)).

Bei Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer wenden Sie sich bitte direkt an die [Hauptabteilung Mehrwertsteuer](#) der ESTV.

Neue Mehrwertsteuersätze per 1. Januar 2024

Ab dem 1. Januar 2024 gelten in der Schweiz folgende Mehrwertsteuersätze:

- Normalsatz: 8.1 %
- Reduzierter Satz: 2.6 %
- Sondersatz für Beherbergung: 3.8 %

Die Änderung hat auch Auswirkungen auf die Saldo- und Pauschalsteuersätze.

Weitere [Informationen](#) finden sich direkt auf der Internetseite der ESTV.

4.2. Merkblatt «Baurechte an kommunalen Grundstücken»

Die Baurechte haben in den letzten Jahren bei den Zürcher Gemeinden und Städten an Bedeutung gewonnen. Verschiedene Gemeinden haben u.a. über Initiativen Ergänzungen in ihrer Gemeindeordnung vorgenommen, wonach kommunale Grundstücke – allenfalls mit definierten Ausnahmen – nicht veräussert, sondern nur noch im Baurecht abgegeben werden dürfen. Die Gemeinde bleibt damit Eigentümerin des Grundstücks und kann nach dem Ende



der Baurechtsdauer wieder vollständig über das Grundstück verfügen. Sie kann damit unter anderem langfristig ihre wohnungspolitischen Ziele verfolgen.

Das Gemeindeamt hat ein Merkblatt «Baurechte an kommunalen Grundstücken» erarbeitet. Das Merkblatt beleuchtet unter anderem die wichtigsten gemeinderechtlichen Aspekte zur Zuordnung der mit Baurecht belasteten kommunalen Grundstücken zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen oder zur Zuständigkeit bei der Einräumung eines Baurechts.

Merkblatt «Baurechte an kommunalen Grundstücken»

www.zh.ch ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Rechnungslegung](#) ▶ [Verbuchungshinweise & Merkblätter](#)

4.3. Anpassung des Berufsauftrags für Lehrpersonen

Die Bildungsdirektion will die Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen verbessern und damit die Attraktivität des Lehrberufs langfristig sichern. Die diesbezügliche [Vernehmlassung](#) läuft seit März 2023 und dauert bis Ende Juni 2023.

Mit dem «neu definierten Berufsauftrag» (nBA) wurde 2017 für die Lehrpersonen der Volksschule ein neues Arbeitszeitmodell eingeführt. Der am 25. März 2022 vorgestellte Evaluationsbericht des nBA zeigt auf, dass eine Mehrheit der Befragten am nBA festhalten möchte, gleichzeitig aber Verbesserungen notwendig sind. Die Bildungsdirektion schlägt nun eine Reihe von Anpassungen des Regelwerks vor.

Aufgrund der Erhöhung der Vollzeiteinheiten und der Neueinreihung der Schulleitenden entstehen nach der vollständigen Umsetzung jährlich wiederkehrende Mehrkosten im Umfang von rund CHF 150 Mio. Da die Gemeinden gemäss § 61 Abs. 1 des Volksschulgesetzes 80 % der Besoldung von Lehrpersonen und Schulleitenden übernehmen, haben die Änderungen auf Gemeindeebene Mehrkosten von rund CHF 122 Mio. zur Folge. Beim Kanton fallen Mehrkosten von rund CHF 28 Mio. an.

Neu definierter Berufsauftrag

www.zh.ch ▶ [Bildung](#) ▶ [Bildungssystem](#) ▶ [Studien in der Bildung](#) ▶ [Neu definierter Berufsauftrag](#)

5. Finanzausgleich

5.1. Relative Steuerkraft 2022

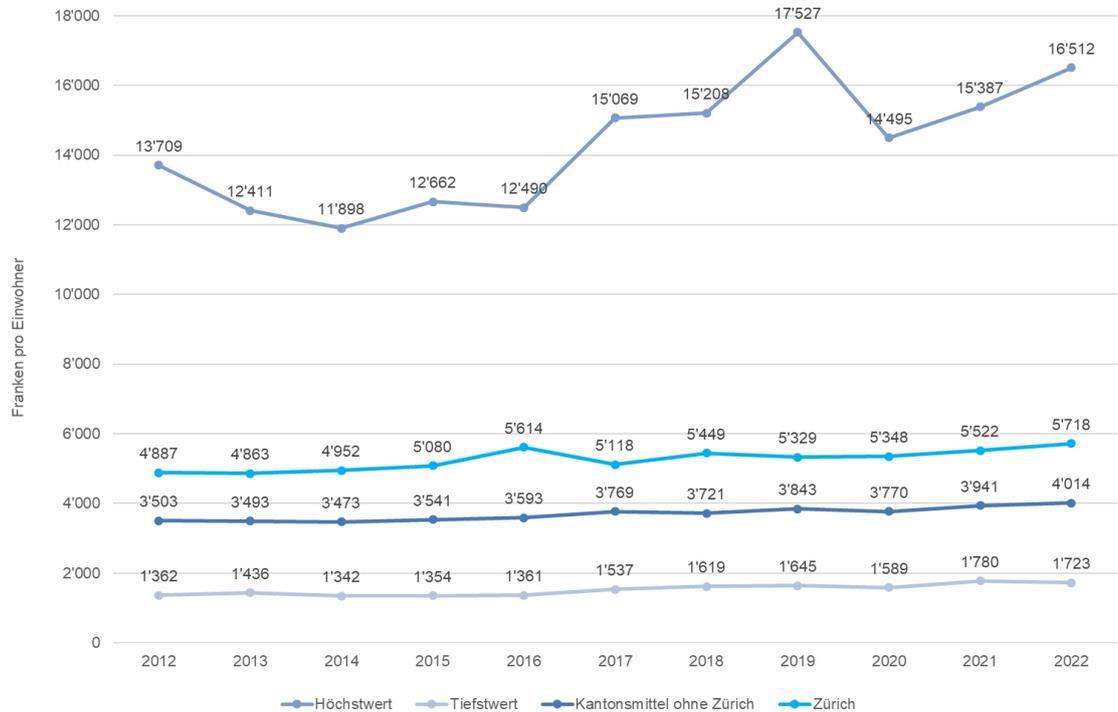
Das Kantonsmittel der relativen Steuerkraft 2022, ohne Stadt Zürich, liegt bei CHF 4'014 (provisorischer Wert). Unsere aktualisierte Schätzung vom Februar 2023 lag bei CHF 3'996.

Im Vergleich zum Vorjahr (2021: CHF 3'941) ist das Kantonsmittel der relativen Steuerkraft um CHF 73 gestiegen (+ 1.9 %). Es erreicht mit CHF 4'014 den höchsten Wert seit der Einführung des neuen Finanzausgleichs vor 10 Jahren. Seit dem Jahr 2012 hat sich das erwähnte Kantonsmittel in den Gemeinden des Kantons Zürich (ohne Stadt Zürich) um etwas mehr als CHF 500 pro Kopf erhöht (vgl. untenstehende Abbildung).

Das Kantonsmittel der Gesamtsteuerfüsse 2022, ohne Stadt Zürich, beträgt 99.98 % (Vorjahr: 100.03 %). Es ist massgebend für das Ausgleichsjahr 2024.



Entwicklung relative Steuerkraft 2012-2022



Wie in der Abbildung ersichtlich wird, sind die Unterschiede zwischen den Höchst- und Tiefstwerten der Steuerkraft im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr wieder etwas grösser geworden. Im Jahr 2022 verfügte die Gemeinde Erlenbach mit CHF 16'512 über die höchste relative Steuerkraft (Vorjahr: Gemeinde Küsnacht mit CHF 15'387), während die Gemeinde Hagenbuch mit CHF 1'723 die tiefste relative Steuerkraft aufweist (Vorjahr: Gemeinde Fischenthal CHF 1'780). Die Steuerkraft der Stadt Zürich ist im Jahr 2022 auf CHF 5'718 gestiegen (Vorjahr: CHF 5'522).

5.2. Relative Steuerkraft: Schätzung und Entwicklung

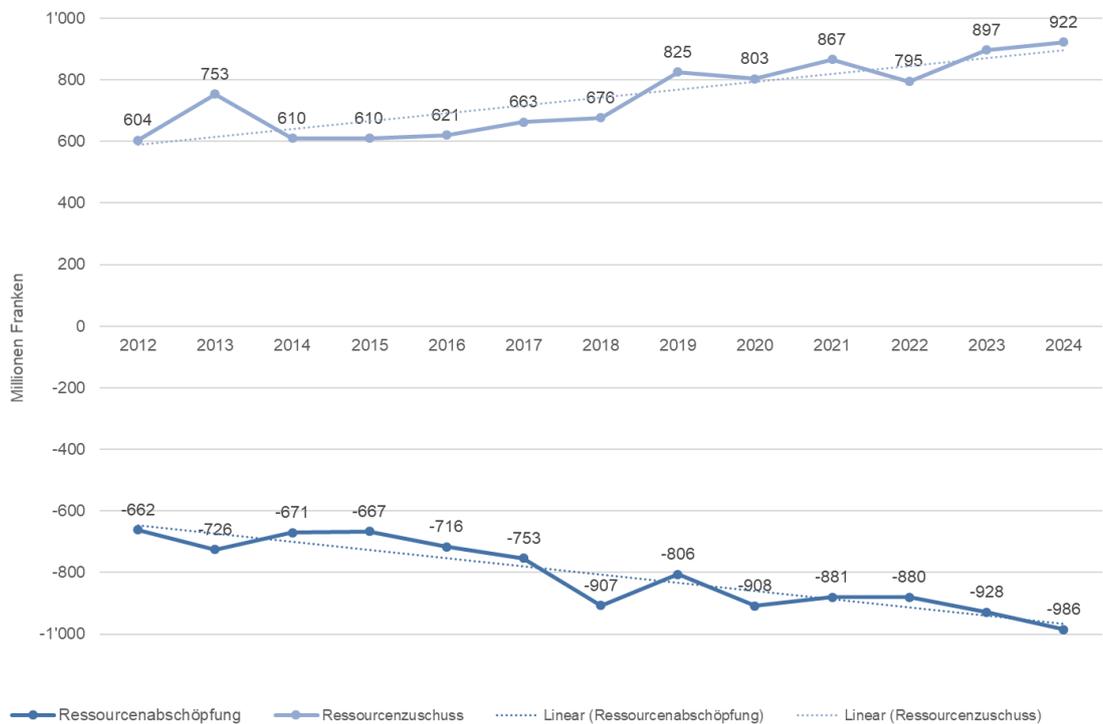
Ausgehend vom Wert von CHF 4'014 für das Jahr 2022 erwarten wir, dass sich die relative Steuerkraft im Jahr 2023 weiter verbessern wird. Die Wirtschaftslage erweist sich als robust gegenüber den bestehenden Unsicherheiten (u.a. Krieg in der Ukraine, Inflationsdruck). Für das Jahr 2023 gehen wir deshalb von einer relativen Steuerkraft von CHF 4'080 aus. Dieser Wert liegt gegenüber dem Vorjahr um 1.6 Prozent höher. Diese Schätzung kann als Basis für eine allfällige zeitliche Abgrenzung der Ressourcenausgleichsbeiträge 2023 verwendet werden. Den Gemeinden bleibt es vorbehalten, eine eigene Schätzung vorzunehmen. Eine aktualisierte Schätzung der Steuerkraft 2023 (Kantonsmittel) wird im Februar 2024 auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Die aktuell unsichere Lage und deren Auswirkung auf die zukünftigen Steuererträge macht eine Schätzung der relativen Steuerkraft für die kommenden Jahre nach wie vor schwierig. Wir gehen weiterhin von einem optimistischen Szenario aus und schätzen, dass im Jahr 2024 die relative Steuerkraft leicht steigen wird, das heisst, sie kommt auf einem Niveau von



CHF 4'100 zu liegen. In den darauffolgenden Planjahren gehen wir wiederum von einem höheren Kantonalen Mittel der relativen Steuerkraft aus: Im Jahr 2025 erwarten wir einen Wert von CHF 4'150 und in den beiden Jahren 2026 und 2027 ein Wert von CHF 4'200. Dies beruht auf der Annahme, dass sich die Wirtschaft im Kanton Zürich weiterhin positiv entwickeln wird. Es ist den Gemeinden überlassen, für ihre Finanzplanung eigene Annahmen zu treffen und Schätzungen vorzunehmen.

Entwicklung Ressourcenzuschüsse und -abschöpfungen 2012-2024



Für das Ausgleichsjahr 2024 zeichnet sich wiederum eine rekordhohe Abschöpfung von CHF 986 Mio. ab. Die Ressourcenzuschüsse erhöhen sich auf CHF 922 Mio. (vgl. Grafik). In der Tendenz ist ein Auseinandergehen von Ressourcenabschöpfung und Ressourcenzuschuss erkennbar, was grundsätzlich auf sich vergrössernde Unterschiede bei der Steuerkraftentwicklung der Gemeinden hinweist.

6. Finanzhaushalt

6.1. Änderung des Kontenrahmens

Bei der Änderung des Kontenrahmens geht es um eine rein redaktionelle Änderung und um einen Nachvollzug.

Im offiziellen HRM2-Kontenrahmen wurde die Sachgruppe 431 geändert. Die Bezeichnung der Sachgruppe lautete zuvor auf «Aktivierung Eigenleistungen». Da nebst Eigenleistungen



auch Projektierungskosten von Dritten aktivierbar sind, wurde die Bezeichnung der Sachgruppe nun in «Übertragungen in die Investitionsrechnung» umbenannt.

Eine weitere Änderung betrifft den Kontenrahmen der Investitionsrechnung Finanzvermögen. Mit Beschluss des Kantonsrats vom 29. November 2021 (Vorlage 5737/2021) wurde der Kontenrahmen der Bilanz per 1. Januar 2022 hinsichtlich immaterieller Anlagen im Finanzvermögen angepasst. Bei dieser Ergänzung des Kontenrahmens wurde unterlassen, die Sachgruppen der Investitionsrechnung Finanzvermögen anzupassen. Dies wird nun nachgeholt.

Die beratende Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) beantragt dem Kantonsrat mit Beschluss vom 31. März 2023 einstimmig, die Änderungen der Gemeindeverordnung rasch im schriftlichen Verfahren zu genehmigen (Vorlage Nr. [5883/2022](#)).

Der Beschluss des Kantonsrates sowie die anschliessende Inkraftsetzung der Veränderungsänderung durch den Regierungsrat sind noch ausstehend. Die Publikation der Änderungen des Kontenrahmens erfolgt deshalb vorbehältlich der Zustimmung des Kantonsrates.

Die Anpassungen sind im Budget 2024 sowie in der Jahresrechnung 2023 zu berücksichtigen.

Geltendes Recht		Änderung VGG	
Erfolgsrechnung		Erfolgsrechnung	
Sachgruppe	Bezeichnung	Sachgruppe	Bezeichnung
431	Aktivierung Eigenleistungen	431	Übertragungen in die Investitionsrechnung
Investitionsrechnung FV		Investitionsrechnung FV	
Sachgruppe	Bezeichnung	Sachgruppe	Bezeichnung
7	Ausgaben für Sachanlagen des Finanzvermögens	7	Ausgaben für Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens
70	Investitionen in Sachanlagen	70	Investitionen in Sach- und immaterielle Anlagen
709	Übrige Sachanlagen	709	Übrige Sach- und immaterielle Anlagen
7090	Investitionen in übrige Sachanlagen	7090	Investitionen in übrige Sach- und immaterielle Anlagen
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sachanlagen	72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sach- und immateriellen Anlagen
729	Übrige Sachanlagen	729	Übrige Sach- und immaterielle Anlagen
7290	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von übrigen Sachanlagen (liquiditätswirksam)	7290	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen (liquiditätswirksam)
7291	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von übrigen Sachanlagen (nicht liquiditätswirksam)	7291	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen (nicht liquiditätswirksam)
75	Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen	75	Übertragung von Sach- und immateriellen Anlagen aus dem Verwaltungsvermögen
759	Übrige Sachanlagen	759	Übrige Sach- und immaterielle Anlagen
7590	Übertragung von übrigen Sachanlagen aus dem VV	7590	Übertragung von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen aus dem VV
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sach- und immateriellen Anlagen in die Erfolgsrechnung



779	Übrige Sachanlagen	779	Übrige Sach- und immaterielle Anlagen
7790	Übertragung von realisierten Gewinnen aus übrigen Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	7790	Übertragung von realisierten Gewinnen aus übrigen Sach- und immateriellen Anlagen in die Erfolgsrechnung
799	Abgang Sachanlagen Finanzvermögen	799	Abgang Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen
7990	Abgang Sachanlagen FV	7990	Abgang Sach- und immaterielle Anlagen FV
8	Einnahmen für Sachanlagen des Finanzvermögens	8	Einnahmen für Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens
80	Verkauf von Sachanlagen	80	Verkauf von Sach- und immateriellen Anlagen
809	Übrige Sachanlagen	809	Übrige Sach- und immaterielle Anlagen
8090	Verkauf von übrigen Sachanlagen	8090	Verkauf von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen
82	Beiträge Dritter für Sachanlagen	82	Beiträge Dritter für Sach- und immaterielle Anlagen
829	Übrige Sachanlagen	829	Übrige Sach- und immaterielle Anlagen
8290	Beiträge Dritter für übrige Sachanlagen	8290	Beiträge Dritter für übrige Sach- und immaterielle Anlagen
85	Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen	85	Übertragung von Sach- und immateriellen Anlagen ins Verwaltungsvermögen
859	Übrige Sachanlagen	859	Übrige Sach- und immaterielle Anlagen
8590	Übertragung von übrigen Sachanlagen ins VV	8590	Übertragung von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen ins VV
87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sach- und immateriellen Anlagen in die Erfolgsrechnung
879	Übrige Sachanlagen	879	Übrige Sach- und immaterielle Anlagen
8790	Übertragung von realisierten Verlusten aus übrigen Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	8790	Übertragung von realisierten Verlusten aus übrigen Sach- und immateriellen Anlagen in die Erfolgsrechnung
899	Zugang Sachanlagen Finanzvermögen	899	Zugang Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen
8990	Zugang Sachanlagen FV	8990	Zugang Sach- und immaterielle Anlagen FV

Sämtliche Änderungen sind in den Änderungsprotokollen der Version vom 1. Mai 2022 zur aktuellen Version vom 1. Mai 2023 festgehalten.

Kontenrahmen und Verbuchungshinweise & Merkblätter

www.zh.ch ▶ Steuern & Finanzen ▶ Gemeindefinanzen ▶ Finanzhaushalt ▶ Rechnungslegung

6.2. Geplante Änderung des Kontenrahmens

Der Kontenrahmen soll an die zeitgemässe Schreibweise angepasst werden. Aus diesem Grund werden einzelne Begriffe im Kontenrahmen geschlechterneutral umformuliert.

Vorrangig werden die Begriffe «Arbeitgeber» durch «Arbeitgebende» sowie «Empfänger» und «Bezüger» durch «Beziehende» ersetzt. Die geschlechterneutrale Schreibweise löst im Übrigen die männliche Form bei allen weiteren Begrifflichkeiten im Kontenrahmen ab.

Bei den weiteren Änderungen aus dem Jahr 2022 handelt es sich grundsätzlich um sprachliche Anpassungen und Präzisierungen des Kontenrahmens, die das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS) vorgenommen hat.



Die wesentlichste Änderung betrifft das Konto 4490 «Aufwertungen VV». Der Grund für die Streichung des Sachkontos 4490 «Aufwertungen VV» und die Schaffung des neuen Sachkontos 4391 «Aufwertungen VV» liegt darin, dass künftig sowohl die Wertberichtigung als auch die Wertaufholung des Verwaltungsvermögens im betrieblichen Ergebnis ausgewiesen werden sollen. Derzeit ist die Wertberichtigung im betrieblichen Ergebnis abgebildet, aber die Wertaufholung im Ergebnis aus Finanzierung.

Die geplanten Änderungen per 1. Januar 2024:

Geltendes Recht		Geplante Änderung VGG per 1. Januar 2024	
Erfolgsrechnung		Erfolgsrechnung	
Sachgruppe	Bezeichnung	Sachgruppe	Bezeichnung
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	305	Arbeitgebendenbeiträge (AG)
306	Arbeitgeberleistungen	306	Arbeitgebendenleistungen
3069	Übrige Arbeitgeberleistungen	3069	Übrige Arbeitgebendenleistungen
3132	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten usw.	3132	Honorare externe Beratungen, Gutachten, Fachexpertisen usw.
3136	Honorare privatärztlicher Tätigkeit	3136	Dienstleistungsaufwand für privatärztliche Tätigkeit
3181.10	Abschreibung von Rückerstattungs-forderungen KVG-Prämien an EL- und Beihilfeempfänger (zu Unrecht bezogene Leistungen)	3181.10	Abschreibung von Rückerstattungsfor-derungen KVG-Prämien an EL- und Beihilfebezie-hende (zu Unrecht bezogene Leistungen)
3181.11	Erlass von Rückerstattungsfor-derungen KVG-Prämien an EL- und Beihilfeempfänger (zu Unrecht bezogene Leistungen)	3181.11	Erlass von Rückerstattungsfor-derungen KVG-Prämien an EL- und Beihilfebezie-hende (zu Unrecht bezogene Leistungen)
3181.13	Abschreibung von Rückerstattungsfor-derungen KVG-Prämien aus Nachlass an EL- und Beihilfeemp-fänger (rechtmässig bezogene Lei-stungen)	3181.13	Abschreibung von Rückerstattungsfor-derungen KVG-Prämien aus Nachlass an EL- und Beihilfebeziehende (rechtmässig bezogene Leistungen)
3635.10	Beiträge an Krankenkassen für So-zialhilfeempfänger	3635.10	Beiträge an Krankenkassen für Sozialhilfebe-ziehende
3637.10	Beiträge an Sozialhilfeempfänger	3637.10	Beiträge an Sozialhilfebeziehende
3637.11	Beiträge für EL-Empfänger	3637.11	Beiträge für EL-Beziehende
3637.12	Beiträge für BH-Empfänger	3637.12	Beiträge für BH-Beziehende
4290.11	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsfor-derungen KVG-Prämien von EL- und Beihilfeemp-fänger (zu Unrecht bezogene Lei-stungen)	4290.11	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstat-tungsfor-derungen KVG-Prämien von EL- und Beihilfebeziehenden (zu Unrecht bezogene Leistungen)
4290.13	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsfor-derungen KVG-Prämien von EL-Empfänger (rechtmässig bezogene Leistungen aus Nachlass)	4290.13	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstat-tungsfor-derungen KVG-Prämien von EL-Be-ziehenden (rechtmässig bezogene Lei-stungen aus Nachlass)
4300	Honorare privatärztlicher Tätigkeit	4300	Erträge aus privatärztlicher Tätigkeit
-	-	4391	Aufwertungen VV
4490	Aufwertungen VV	-	-
4637.10	Durch Sozialhilfeempfänger rückerstattete Prämien; IPV, RDP und weitere nachträgliche Erträge	4637.10	Durch Sozialhilfebeziehende rückerstattete Prämien; IPV, RDP und weitere nachträgliche Erträge



4637.11	Durch EL-Bezüger rückerstattete Prämien (zu Unrecht bezogene KVG-Prämien)	4637.11	Durch EL-Beziehende rückerstattete Prämien (zu Unrecht bezogene KVG-Prämien)
4637.12	Durch BH-Bezüger rückerstattete Prämien (zu Unrecht bezogene KVG-Prämien)	4637.12	Durch BH-Beziehende rückerstattete Prämien (zu Unrecht bezogene KVG-Prämien)
4637.13	Durch EL-Bezüger rückerstattete Prämien (rechtmässig bezogene KVG-Prämien aus Nachlass)	4637.13	Durch EL-Beziehende rückerstattete Prämien (rechtmässig bezogene KVG-Prämien aus Nachlass)

6.3. Änderungen des Handbuchs Finanzhaushalt

Das Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden wurde per 1. Mai 2023 aktualisiert. Bei nachfolgenden Kapiteln des Handbuchs wurden inhaltliche Ergänzungen vorgenommen:

- 05 «Kreditrecht»: Präzisierung bei Nachtragskrediten bei gebundenen Ausgaben
- 08 «Bilanzierung und Bewertung des Finanzvermögens»: Präzisierungen bei der systematischen Neubewertung bei Grundstücken und Gebäuden, die Bestandteil eines bewilligten Verpflichtungskredits sind sowie beim Umgang mit nicht realisierten Investitionsprojekten (Anlagen im Bau FV)
- 09 «Bilanzierung und Bewertung des Verwaltungsvermögens»: Ergänzung zur Wertermittlung bei ausserplanmässigen Abschreibungen - Wertermittlung; Ergänzung bei den Beispielen bei den immateriellen Anlagen
- 12 «Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten»: Ergänzung bei der Änderung der Verbuchungsmethode hinsichtlich der Abgrenzung des Ressourcenausgleichs
- 19 «Leasing und Contracting»: Ergänzung zur Verbuchung von Anzahlungen bei einem operativen Leasing; Praxisbeispiel
- 21 «Interne Verrechnungen»: Präzisierung bei der Inhaltsumschreibung der Sachkonten 3930/4930 «Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten»

Die redaktionellen Anpassungen betreffen die aktuellen Änderungen des Kontenrahmens.

Die geänderten Kapitel zeigen den Hinweis «Version 2023». Innerhalb der geänderten Kapitel sind jeweils nach dem Inhaltsverzeichnis die inhaltlichen (substantiellen) Neuerungen aufgeführt.

Sämtliche Änderungen bei den einzelnen Kapiteln sind als Änderungsprotokolle vorhanden, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zustellen.

Formularsätze Budget und Jahresrechnung und Arbeitshilfsmittel

Aufgrund der verschiedenen Änderungen im Handbuch und im Kontenrahmen wurden auch der Formularsatz zum Budget und zur Jahresrechnung sowie das Geldflussrechnungs-Tool angepasst.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen die Änderungsprotokolle gerne zu.

Handbuch, Formularsätze und Arbeitshilfsmittel

www.zh.ch ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#)



7. Aufsichtsrechtliche Prüfungen

7.1. Prüfung Jahresrechnung und Visitation

Mit elektronischem Schreiben vom 15. März 2023 wurden Sie über die Publikation des Aufsichtsplans informiert. Der Plan zeigt, ob der Bezirksrat im Jahr 2023 eine Visitation Ihrer Organisation vorsieht und ob Ihre Jahresrechnung 2022 durch den Bezirksrat oder durch das Gemeindeamt geprüft wird.

Aufsichtsplan und Informationsschreiben

[www.zh.ch](#) ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Haushaltsprüfung](#) ▶ [Aufsichtsrechtliche Prüfung](#)

7.2. Aufsichtsbericht

Der Aufsichtsbericht informiert über die Aktivitäten und Resultate der aufsichtsrechtlichen Prüfungen im Jahr 2022. Erkenntnisse daraus sollen die kommunalen Behörden und Verwaltungsfachleute bei der gesetzeskonformen Führung der Finanzhaushalte unterstützen und damit die Qualität der Jahresrechnungen der gemeinderechtlichen Organisationen nach der Umstellung auf das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 weiter verbessern.

Das Gemeindeamt prüfte im letzten Jahr 91 Jahresrechnungen von gemeinderechtlichen Organisationen. Bei 36 Jahresrechnungen war eine Vormerknahme ohne Beanstandungen möglich. Bei 55 Jahresrechnungen wurden Mängel festgestellt. Dabei handelte es sich um Mängel, die in den Folgejahren durch die gemeinderechtlichen Organisationen behoben werden können.

Die Resultate zur Prüfung der Jahresrechnungen 2022 und zu den Daten für die Gemeindefinanzstatistik zeigen einen positiven Trend hin zu weniger Beanstandungen, was wesentlich zur einer einheitlichen Praxis der Rechnungslegung beiträgt.

Der Bericht über die Aufsichtstätigkeit informiert dazu und auch über weitere Themen zur präventiven Aufsicht des Gemeindeamts. Er steht auf unserer Internetseite zur Verfügung.

Aufsichtsbericht

[www.zh.ch](#) ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Haushaltsprüfung](#) ▶ [Aufsichtsrechtliche Prüfung](#)

8. Fragen aus der Praxis

8.1. Projektierungskosten vs. Planungsausgaben

Bei Investitionsprojekten gibt es die Phase der Projektierung. In der Praxis oder umgangssprachlich wird in diesem Zusammenhang auch von der Planung gesprochen. In der Rechnungslegung sind diese zwei Begriffe jedoch voneinander zu unterscheiden:

Projektierungskosten sind Kosten in Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines Investitionsvorhabens. Dazu zählen unter anderem Ausgaben für Spezialistinnen und Spezialisten für die Erarbeitung von architektonischen Konzepten und Schätzungen der Baukosten. Die Projektierungskosten werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens auf dem Sachkonto des künftigen Investitionsvorhabens geführt; beispielsweise 2170.5040.00 «Hochbauten» bei der Projektierung eines Erweiterungsbaus des Schulhauses.



Planungsausgaben sind Ausgaben für Kataster mit einem mehrjährigen künftigen Nutzen wie Ortsplanung, Amtliche Vermessung, Meliorationen, Genereller Entwässerungsplan (GEP), Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), Leitungskataster, Leitungsinformationssystem (LIS), Geografisches Informationssystem (GIS) oder Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB). Die Planungsausgaben werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens als immaterielle Anlagen verbucht; beispielsweise 7201.5290.00 «Übrige immaterielle Anlagen» bei der Aktualisierung des GEP.

8.2. Baudepots

Entscheidet sich eine Gemeinde im Rahmen der Bauberatung, Baukontrolle und weiterer Sachverhalte im Bauwesen auf externes Fachwissen beispielsweise eines Gemeindeingeniieurs bzw. einer Gemeindeingenieurin zurückzugreifen, ist bei der Verbuchung das Bruttoprinzip zu beachten.

Es besteht grundsätzlich ein Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem entsprechenden Ingenieurbüro. Die jeweiligen Dienstleistungen des Gemeindeingeniieurs bzw. der Gemeindeingenieurin werden der Bauherrschaft separat nach effektivem Aufwand über das unverzinsliche Baukostendepositum weiterverrechnet.

Unter Berücksichtigung des Bruttoprinzips sind die Dienstleistungen des Gemeindeingeniieurs bzw. der Gemeindeingenieurin als Aufwand in der Erfolgsrechnung in der entsprechenden Sachgruppe (3130 «Dienstleistungen Dritter») zu verbuchen. Die Weiterverrechnung erfolgt sodann zu Lasten des Baukostendepositum und wird im Ertrag (Sachgruppe 4260 «Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter») vereinnahmt.

Obschon es sich um einen reinen Kostentransfer handelt, werden die Ingenieurkosten nicht direkt auf das Baukostendepositum verbucht. Eine Prozessvereinfachung mit direkter Verbuchung auf das Baukostendepositum wäre unzulässig.

8.3. Vorfinanzierungen

Sobald eine künftige, sehr grosse bzw. aussergewöhnliche Investition im Finanz- und Aufgabenplan der Gemeinde ausgewiesen wird, kann die Gemeindeversammlung oder das Parlament dazu eine Vorfinanzierung beschliessen. Dieser Grundsatzentscheid muss die Investition bezeichnen und die Obergrenze der Vorfinanzierung festlegen (maximal die geplante Nettoinvestition). Mit dem Budget bestimmt das Budgetorgan die jährliche Einlage in die Vorfinanzierung, sie wird also nicht mit einem eigenen Entscheid beschlossen. Eine Einlage ist bis zum Jahr der erstmaligen Nutzung möglich. Die Einlage darf im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen. In der Jahresrechnung muss eine budgetierte Einlage vollzogen werden, auch wenn die Jahresrechnung mit einem Aufwandüberschuss abschliesst.

Die Entnahme aus der Vorfinanzierung erfolgt analog der Nutzungsdauer der Anlage in jährlichen Tranchen zugunsten der Erfolgsrechnung, und zwar ab Nutzungsbeginn der Anlage. Dem planmässigen jährlichen Abschreibungsaufwand für das Investitionsobjekt steht also ein jährlicher Ertrag aus der Vorfinanzierung gegenüber. Obwohl mit der Vorfinanzierung Mittel für ein bestimmtes Investitionsvorhaben reserviert werden, ist die Vorfinanzierung somit keine Spardose, aus der die Investition, die Herstellungskosten, bezahlt werden können.

Vorfinanzierungen

www.zh.ch ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Handbuch Finanzhaushalt](#)



8.4. Verpflichtungskredite für Investitionsbeiträge an ZV

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes und der entsprechend angepassten Statuten wurden die Zweckverbände vermögensfähig. Sie bilanzieren ihre Investitionen nun im Verwaltungsvermögen des eigenen Verbandshaushalts. Die Leistung von Investitionsbeiträgen durch die Verbandsgemeinden entfällt.

In der Verpflichtungskreditkontrolle der Verbandsgemeinden sind möglicherweise noch unerledigte Verpflichtungskredite für Investitionsprojekte der Zweckverbände aufgeführt. Die Gemeinde hat aber keine Investitionsbeiträge mehr zu leisten. Auch fällt die Abrechnung der Verpflichtungskredite und die Genehmigung der Abrechnung in die Zuständigkeit der Organe des Zweckverbands. Wir empfehlen deshalb, in der Verpflichtungskreditkontrolle zu diesen Krediten einen entsprechenden Hinweis anzubringen. In der folgenden Jahresrechnung können die Kredite aus der Verpflichtungskreditkontrolle entfernt werden.

Verbuchungshinweise

Gerne erinnern wir auch an die auf der Internetseite publizierte Verbuchungshinweise. Bei neuen oder aktualisierten Verbuchungshinweisen weisen wir darauf hin.

Verbuchungshinweise

www.zh.ch ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Rechnungslegung](#) ▶ [Verbuchungshinweise & Merkblätter](#)

Weiterbildung Gemeindewesen

Als Behördenmitglied oder Verwaltungsmitarbeitende brauchen Sie praxisorientierte und zielgerichtete Informationen für Ihre Aufgabenerfüllung. Rund um das Thema Gemeindewesen stehen verschiedenste Weiterbildungsangebote zur Verfügung.

www.zh.ch ▶ [Politik & Staat](#) ▶ [Gemeinden](#) ▶ [Weiterbildung Gemeindewesen](#)